

# BETR *eV*

Neues vom **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**



## INHALT

### WAS WIR TUN

Betreuungsverein Lebenshilfe  
Brandenburg e. V. 2

### AKTUELLES

Wir suchen rechtliche  
Betreuer:innen 2  
Neues Förderprogramm PiA 2.0 5  
30-jähriges Jubiläum der  
Betreuungsstelle Schwedt 18

### RECHT

Vorsorgende Verfügungen 3  
Das Ehegattennotvertretungsrecht –  
nur eine Notfalllösung 4  
Die Selbstverwaltungserklärung  
des Betreuten 6  
Rückforderungsanspruch  
der Nebenkosten 7  
Vereinbarung mit ehrenamtlichen  
Betreuerinnen und Betreuern 8  
Arbeitshilfen 9  
Wohnrecht und Nießbrauch 10  
Wenn Eltern zu Betreuern werden 11  
Genehmigungen durch  
Betreuungsgerichte 12  
Denkanstoß 13

### WIR SIND UNTERWEGS

Betreuertraining für ehrenamtlich  
rechtlich Betreuende im Land  
Brandenburg 14  
Rechnung und Vermögenssorge  
im Vergleich zu Rote Grütze  
mit Vanillesoße 16  
Vom Hauptamt zum Ehrenamt  
für einen Tag 17

TERMINE 15/17

TIPPS 7

STANDORTE 20

## LIEBE LESERINNEN UND LESER!

In Zeiten politischer Unbeständigkeit und wachsendem Fachkräftemangel ist es wichtig, Beständigkeit für Menschen aufrecht zu erhalten, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Belange selbst zu klären. Immer mehr Menschen bedürfen solcher Unterstützung. Hier ist Ihre Arbeit als Ehrenamtlerin oder Ehrenamtler gefragt und wichtiger denn je.

Wir als Betreuungsverein unterstützen Sie gerne in allen Belangen die Betreuung angehend. Unsere Vorträge dienen der Weiterbildung und Auffrischung Ihrer Kenntnisse, unsere Arbeitshilfen der Unterstützung in Ihrer herausfordernden Arbeit als ehrenamtliche Betreuende, die Newsletter als Anregung, weitere Informationen zu wichtigen Themen zu erhalten. Unsere Vereinszeitschrift BETReV greift wichtige Themen der Betreuung auf, zeigt auch, was Betreuungsarbeit bedeutet, und soll Sie unterstützen. Wir helfen Ihnen mit der notwendigen Beratung und freuen uns, Ihnen bei Ihrer so wertvollen Arbeit zur Seite stehen zu dürfen.

*Silke Hausmann,  
Redaktion*



**Betreuungsverein**  
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

## ZWEIMAL JÄHRLICH

Mit unserer Vereinszeitschrift möchten wir Sie über Neuigkeiten, rechtliche Grundlagen der Betreuungsführung und über Aktuelles rund um die Themen Betreuung und Vorsorgende Verfügungen informieren. Gerne greifen wir auch Ihre Anregungen und Themenwünsche auf.

Sie erreichen unsere Redaktion per E-Mail unter [info@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:info@lebenshilfe-betreuungsverein.de) oder sprechen Sie unsere Mitarbeiter\*innen in den Betreuungsstellen an.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

## Was wir tun



Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...

*bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten. Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen. Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.*

Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer\*innen ...

*Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir Ihnen von Anfang an zur Seite.*

Wir informieren und beraten ...

*zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vollmacht.*

[www.lebenshilfe-betreuungsverein.de](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de)



## Wir suchen rechtliche Betreuer:innen (w/m/d) für unsere Betreuungsstellen

Stellenausschreibung

### Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- Fahrerlaubnis PKW

### Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- ein freundliches Team
- regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Betriebsrente
- Erholungsbeihilfe
- Ferienlager
- Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

**Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:**

[bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de)

# Vorsorgende Verfügungen

Wir alle wünschen uns, nie in eine Situation zu kommen, in der wir nicht mehr für uns selber entscheiden können. Dennoch wissen wir, wie schnell und unerwartet so etwas passieren kann.

In vielen Fällen kann eine solche Situation vorhersehbar sein, z. B. durch den Verlauf einer Krankheit oder im hohen Alter. In anderen Fällen, wie beispielsweise durch einen Unfall, tritt eine solche Situation unerwartet ein. Es ist wichtig, für einen solchen Fall vorzusorgen. Nur durch die entsprechende Vorsorge kann im Falle eines Falles eine Person des eigenen Vertrauens rechtlich wirksame Entscheidungen treffen.

*Hier eine kurze Übersicht:*

## Die Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht legen Sie eine Person fest, die im Falle von einer Krankheit, eines Unfalls oder aufgrund Ihres Alters, für Sie Aufgaben übernimmt. Die festgelegte Person kann dann in Ihrem Namen auftragsgemäß und rechtswirksam in allen Aufgabenkreisen für Sie handeln (z. B. Bankgeschäfte erledigen, Verträge abschließen oder kündigen usw.).

können Sie auch Wünsche für die jeweilige Ausübung der Betreuung aufschreiben (z. B. welches Heim bevorzugt wird oder dass sie so lange wie möglich zuhause wohnen wollen usw.). Die Person wird vom Betreuungsgericht bestellt und kontrolliert.

## Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung tritt erst dann in Kraft, wenn Sie als Patient einwilligungsunfähig sind (z. B. bei Koma). Einwilligungsunfähig ist, wer die Schwere, Tragweite und Risiken der Behandlung nicht mehr beurteilen und seinen Willen äußern kann. Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen, sollten Sie zunächst darüber nachdenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Ihre Hoffnungen sind.

Gerne können Sie kostenfrei einen **individuellen Termin** für eine persönliche Beratung zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung in einer unserer Betreuungsstellen vereinbaren oder Sie besuchen unsere **kostenfreien Informationsveranstaltungen**.

*Susanne Freier,  
Betreuungsstelle Neuruppin*



Denn selbst Ehepartner:innen können dies füreinander nur, wenn sie sich eine Vollmacht erteilt haben. Eine Ausnahme bildet seit dem 1. Januar 2023 lediglich die gegenseitige Vertretung (Ehegattenvertretungsrecht) in Angelegenheiten der sogenannte Gesundheitssorge. Das BGB regelt im § 1358, dass ein Ehegatte, der aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls seine eigenen Angelegenheiten der Gesundheitssorge (beispielsweise hinsichtlich Krankenkassen oder Ärzten) nicht mehr allein wahrnehmen kann, durch seinen Ehepartner für die Dauer von längstens 6 Monaten, in engem Rahmen vertreten werden kann.

Für alle anderen Fälle wird eine Vollmacht benötigt. Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg berät Sie gerne zu den so genannten Vorsorgenden Verfügungen – **Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung**.

Die Vorsorgevollmacht ist mit Erstellung sofort gültig und es erfolgt keine gerichtliche Kontrolle.

Sie sollten sich also bewusst für eine Person Ihres Vertrauens entscheiden, denn diese Person soll nach Ihren Wünschen und Vorstellungen handeln.

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich (aber nicht handschriftlich) sein.

## Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist für den Fall bestimmt, wenn ein rechtlicher Betreuer durch das Gericht bestellt werden muss. Eine Betreuungsverfügung ist empfehlenswert, wenn Sie bei den zu regelnden Angelegenheiten eine gerichtliche Kontrolle bevorzugen oder Ihnen keine Person so nahe steht, dass Sie ihr eine Vollmacht erteilen können oder wollen. Neben der Auswahl der Person, welche zum Betreuenden bestellt werden soll,

## SPENDENKONTO

Betreuungsverein  
Lebenshilfe Brandenburg e.V.  
Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48  
BIC: WELADED1MOL



# Das Ehegattennotvertretungsrecht – nur eine Notfalllösung

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für nicht getrennt lebende verheiratete Personen. Behandelnde Ärzte sind dann von der Schweigepflicht entbunden.

## Was versteht man unter Ehegattennotvertretungsrecht?

Sofern eine verheiratete Person wegen Bewusstlosigkeit oder Koma nicht mehr in der Lage ist, über **gesundheitliche Belange** selbst zu entscheiden, darf die Ehegattin oder der Ehegatte Entscheidungen treffen. Der vertretende Ehepartner darf beispielsweise in ärztliche Untersuchungen oder Heilbehandlungen einwilligen, aber auch Krankenhaus- und Behandlungsverträge abschließen.

Im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht ist das Ehegattennotvertretungsrecht auf Entscheidungen im medizinischen Bereich beschränkt. Es dürfen also nur Verträge abgeschlossen werden, die Behandlungen des handlungsunfähigen Ehepartners vorsehen. Beispielsweise sind Entscheidungen in den Bereichen der Vermögenssorge nicht mit inbegriffen. Um für den Notfall möglichst umfassend vorzusorgen, empfiehlt sich deshalb weiterhin eine Vorsorgevollmacht.

## Im Einzelnen darf der vertretende Ehegatte ...

- ▶ ... in **Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe** einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind, insbesondere betrifft dies Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (z. B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas).
- ▶ ... ärztliche Aufklärungen über medizinische Maßnahmen entgegennehmen.
- ▶ ... die Gesundheitsangelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen. Dementsprechend sind Ärzte

gegenüber dem Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden.

- ▶ ... Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen. Der Ehegatte kann beispielsweise die sich an einen Krankenhausaufenthalt anschließende unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme auch dann vertraglich organisieren, wenn die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.
- ▶ ... die Rechte aus diesen Verträgen durchsetzen.
- ▶ ... Ansprüche, die dem erkrankten Ehegatten wegen der Erkrankung gegenüber Dritten (z. B. Versicherungen) zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer (z. B. das Krankenhaus) abtreten oder Zahlung an diese verlangen.
- ▶ ... über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden (z. B. über Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den erkrankten Ehegatten am Aufstehen bzw. Verlassen des Bettes hindern sollen), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet.

Der Ehegatte hat das Vertretungsrecht nach den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des erkrankten Ehegatten auszuüben. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht des erkrankten Ehegatten zu wahren und seinen Willen umzusetzen.

## Sollte der aktuelle Wille oder die Behandlungswünsche nicht bekannt sein, hat sich der vertretende Ehegatte zu fragen: Wie hätte der andere entschieden, wenn er noch selbst bestimmen könnte?

Dabei sind frühere Äußerungen des erkrankten Ehegatten, seine ethischen, religiösen Überzeugungen oder persönlichen Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Der vertretende Ehegatte muss zudem den in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des erkrankten Ehegatten Geltung verschaffen.

## Wie lange gilt das Ehegattennotvertretungsrecht?

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist auf sechs Monate begrenzt. Diese Frist beginnt, wenn der behandelnde Arzt schriftlich bescheinigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ehegattennotvertretungsrecht vorliegen.

Sobald der erkrankte Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, kann er seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge wieder selbst wahrnehmen. Damit endet das gesetzliche Vertretungsrecht ebenfalls.

## Wann gilt das Ehegattennotvertretungsrecht nicht?

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nicht, wenn dem Arzt bekannt ist, dass der handlungsunfähige Ehepartner nicht vom anderen Ehepartner vertreten werden möchte. Wer die Vertretung durch den Ehegatten ablehnt, kann dem formlos widersprechen. Der Widerspruch ist in erster Linie an den anderen Ehepartner zu richten. Es sollte aber auch anderen geeigneten Personen bekannt gemacht werden. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister, in das der Arzt Einsicht nehmen kann, eintragen zu lassen.

Ebenso gilt das Ehegattennotvertretungsrecht auch nicht, wenn ein Gericht bereits einen rechtlichen Betreuer bestellt hat und zu dessen Aufgabenkreis auch die Gesundheitsangelegenheiten gehören.

Weiterhin findet das Ehegattennotvertretungsrecht keine Anwendung, wenn der behandelnde Arzt Kenntnis von einer Vorsorgevollmacht hat, die Gesundheitsangelegenheiten umfasst.

Liegt eine Patientenverfügung vor, in der Festlegungen für die konkrete Behandlungssituation getroffen wurden, bleiben diese verbindlich, auch wenn ein Ehegattennotvertretungsrecht besteht.

Die Vertretungsregelung sollte bereits im Vorfeld im Rahmen einer Vorsorgevollmacht geregelt werden, da es sich beim Ehegattennotvertretungsrecht lediglich um eine kurzfristige Vertretungsmöglichkeit handelt. Zudem wird auch dem

Vertretenden mehr Sicherheit für seine spätere Vertretungshandlung gegeben, da sich sowohl Vollmachtgeber als auch Vollmachtnehmer intensiv mit dem Thema der Vorsorgevollmacht auseinandersetzen müssen.

**Gern beraten wir Sie zum Thema Vorsorgevollmacht in unserer Beratungsstelle.**

*Christiane Kunst,  
Betreuungsstelle Guben*

## Neues Förderprogramm PiA 2.0

**Kennen Sie das Landesförderprogramm Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0 (kurz PiA 2.0)?**

Das Landesförderprogramm in Brandenburg „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0 (PiA 2.0)“ wurde aktiv ins Leben gerufen, um Menschen mit Behinderungen und anderen benachteiligten Gruppen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und hilft bei der Suche nach passenden Perspektiven.

***Ziel ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern und eine inklusive Gesellschaft zu schaffen.***

Mit PiA 2.0 sollen bis voraussichtlich 31. Dezember 2027 betriebliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung insbesondere für Menschen, die besonderer Unterstützung bedürfen, geschaffen werden.

Leistungen von Menschen mit Schwerbehinderung, die sich einer betrieblichen Ausbildung stellen, im Anschluss eine Arbeit im erlernten Beruf aufnehmen oder den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gemeistert haben, sollen anerkannt werden und die Stabilisierung der Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung soll mit 18 Millionen Euro gefördert werden.

Hier geht es direkt zum Landesförderprogramm des Landesamtes für Soziales und Versorgung:  
<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/integration-inklusion/landesfoerderprogramm-perspektive-inklusive-arbeitsmarkt-2-0-pia-2-0/>



Die Anträge (vier unterschiedliche Antragsmöglichkeiten, inhaltlich fünf Seiten) für alle Projekte können ab dem 1.3.2025 gestellt werden. Die Frist endet am 30.6.2025.

Unterstützung durch den Integrationsfachdienst (IFD):  
<https://www.ifd-brandenburg.de/seite/237338/für-menschen-mit-behinderung.html>



### Ausblick

Das Landesförderprogramm „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0 (PiA 2.0)“ hat zweifellos das Potenzial, einen positiven Einfluss auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu haben. Um echte Inklusion zu

erreichen, bedarf es eines umfassenden Ansatzes, der nicht nur finanzielle Unterstützung bietet, sondern auch gesellschaftliche Akzeptanz fördert, nachhaltige Integrationsmöglichkeiten schafft und die kontinuierliche Anpassung an die Bedürfnisse der Arbeitsmärkte und der jungen Generationen verfolgt.

Übrigens können Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen, auch Prämien erhalten.

Beispiel hierfür ist das wunderbare Projekt „Herbstresidenz mit Tim Mälzer und André Dietz“: Menschen mit Behinderung stehen alten Menschen zur Seite und kümmern sich liebevoll um sie. Zudem können sie im Rahmen dieses Projektes eine Qualifizierung zum Alltagshelfer absolvieren und so langfristig außerhalb von Behindertenwerkstätten eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt finden.

Gern stellen Ihnen auch unsere Beratungsstellen weiterführende Informationen zur Verfügung und beraten bei speziellen Fragen im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung.

*Carmen Piechotka,  
Betreuungsstelle Eberswalde*

# Die Selbstverwaltungserklärung des Betreuten

Diese Erklärung, dass der Betreute sein Vermögen selbst verwaltet hat, die sogenannte Selbstverwaltungserklärung, ist für die gerichtliche Prüfung der Vermögensverwaltung durch den Betreuenden ein bedeutsames Dokument.

Die Selbstverwaltungserklärung (gesetzlich verankert in § 1865 Abs. 3, Satz 4, Alt. 1 BGB) gibt einerseits Auskunft darüber, zu welcher Zeit und welchen Teil des Vermögens der Betreute selbstständig verwaltet hat. Andererseits kann das Dokument die Pflicht, eine Rechnung mit geordneter Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des vom Betreuer verwalteten Vermögens bei Gericht vorzulegen, entlasten.

des verwalteten Vermögens vorzulegen. Es bleibt dem Betreuer zwar die Möglichkeit, den bestehenden Sachverhalt an Eides statt zu versichern. Allerdings schwingt in der Versicherung immer eine gewisse Unsicherheit mit, die den Vorhalt einer Beweispflicht provoziert, sollte der Betreute oder sonstige Berechtigte die Versicherung nicht bestätigen. Dem Betreuer droht dann nicht nur eine Anklage gemäß § 156 StGB, sondern bei Verurteilung auch ein Berufsverbot wegen Ungeeignetheit.

Die Selbstverwaltungserklärung gehört nämlich zum Kern der Selbstbestimmung, deren Wahrung und Verwirklichung im Mittelpunkt der Betreuung steht. Die Handlung des Betreuers wiederum unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz – „weg vom Regelfall der stellvertretenden Entscheidung hin zum Regelfall der selbstvertretenden unterstützten Entscheidung“ (Bienwald 2023, § 1838, Rn. 8.), nämlich erst dann tätig zu werden, wenn der Betreute selbst oder mit anderer Hilfe nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber die Beschränkung der Selbstverwaltungserklärung nach den Grundsätzen des Erwachsenenschutzes im Gesetz ausgestaltet und dem Betreuer die Pflicht auferlegt, stets zu prüfen, ob der Betreute fähig ist, selbst zu handeln oder ob der Betreuer von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen muss.

§ 1821 Abs. 3 BGB gibt dem Betreuer die Möglichkeit und die Pflicht vor, von den Wünschen des Betreuten abzuweichen, wenn der Betreute oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Empfehlenswert ist daher, die Selbstverwaltungserklärung so konkret wie möglich auszugestalten, damit klar ist, welche Vermögensteile betroffen sind und wann die unterstützende Handlung des Betreuers von seiner Vertretungshandlung abzugrenzen ist. Empfehlenswert ist ebenso, die Selbstverwaltungserklärung dem Gericht zur Beanstandung vorzulegen.

*Eugen Bittner,  
Betreuungsstelle Spremberg*



Welche Möglichkeiten zur Ausgestaltung einer Selbstverwaltungserklärung bestehen, sorgt immer wieder für Diskussionen und ist im Zuge der Novellierung des Betreuungsrechts aktueller denn je. Denn es kommt immer wieder vor, dass Selbstverwaltungserklärungen des Betreuten von Gerichten argwöhnisch beäugt und abgelehnt werden, weil sie als zu ungenau oder als Blankobestätigung wahrgenommen werden. Denn in den meisten Fällen werden die Selbstverwaltungserklärungen von den Betreuenden vorformuliert und dem Betreuten zur Unterschrift vorgelegt.

Ist der Betreute nicht (mehr) in der Lage, den Sachverhalt vor Gericht zu bestätigen und ist der Betreuer auch nicht mehr in der Lage, eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

Wie soll die Selbstverwaltungserklärung formuliert werden, damit sie nicht nur dem tatsächlichen Sachverhalt, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben entspricht und vor Gericht standhält?

So unterschiedlich wie die Lebensumstände der Betreuten die Verwaltung des Vermögens erfordern, um seinen Wünschen zu entsprechen, so unterschiedlich kann auch die Selbstverwaltungserklärung des Betreuten ausfallen. Der Betreute kann erklären, dass seine Verwaltung sein gesamtes Vermögen oder nur vereinzelte Maßnahmen erfassen. Weicht die Verwaltung seines Vermögens von den Vorgaben der §§ 1839–1843 BGB ab, so ist der Betreuer lediglich zur Anzeige bei Gericht verpflichtet.

# Rückforderungsanspruch der Nebenkosten

## Umgang mit Guthaben der Nebenkostenabrechnung nach Beendigung des Bezuges von Sozialleistungen

In den meisten Fällen sind wir als rechtliche Betreuer:innen bei unserer Betreuungsführung mit dem klassischen Fall konfrontiert, dass sich die betreute Person im Leistungsbezug befindet und wir dem Sozialleistungsträger eine Mitteilung über ein Guthaben, welches sich aus einer Nebenkostenabrechnung ergibt, mitteilen. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich im §22 Abs. 3 SGB II: „Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.“

Es stellt sich jedoch die Frage, wie die Sachlage nach der Beendigung eines Leistungsbezuges ist. Hier gilt: Sofern ein Guthaben für einen Zeitraum errechnet wird, in welchem sich die betreute Person im Leistungsbezug befand, kam es hier zu einer Überzahlung der Sozialleistung, welche zurückgefordert werden kann (vergleiche §33 SGB II). § 45 SGB X regelt die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, welcher eine Person im Leistungsbezug zu Unrecht begünstigt hat. Dies bedeutet für den Sozialhilfeträger ein Rückforderungsrecht bei zu hoch ausgefallenen Leistungen, also einen Rückforderungsanspruch (vergleiche § 50 SGB X). Für uns Betreuer:innen ist es wichtig zu wissen, dass wir eine Mitteilungspflicht haben, da das Unterlassen einer solchen Mitteilung an den ehemaligen Sozialhilfeträger als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden könnte.

Wichtig ist außerdem, dass man das gute Verhältnis zum Sozialhilfeträger nicht gefährden sollte, da wir Betreuer:innen immer wieder mit denselben Sachbearbeiter:innen bei den Leistungsträgern zusammenarbeiten werden. Ein pflichtwidriges Unterlassen der Weiterleitung einer Nebenkostenabrechnung kann hier unschöne Konsequenzen verursachen. Abschließend ist also zu sagen, dass es wichtig ist, der Betreuten Person den Sachverhalt klar und transparent zu erklären, damit es nicht zu Missverständnissen kommt und gegenüber den Leistungsträgern mit offenen Karten zu spielen.

*Samantha Christ,  
Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel*



## BUCHTIPP: Mein Leben ist doch cool!

Autorin: Natalie Dedreux



Inkludencerin Natalie Dedreux offenbart uns eine neue, verblüffende Sicht auf unsere Welt. Ein Buch gegen Vorurteile und ein engagierter Appell für die Teilhabe aller Menschen an unserer Welt – ohne Berührungsängste.

## FILMTIPP: Was ist schon normal?

Regie: Victor Artus



In der französischen Komödie Was ist schon normal? versuchen Vater und Sohn der Polizei zu entkommen. Sie landen in einem Sommerlager für Erwachsene mit Behinderungen und geben sich dort als Anwohner und Lehrer aus. Natürlich ist der Ärger bei dieser Täuschung vorprogrammiert, doch während ihres Aufenthalts lernen die zwei Betrüger eine Menge über das Menschsein und könnten vielleicht sogar selbst als veränderte Menschen aus dieser Erfahrung hervorgehen.

# Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Der **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**,  
vertreten durch den 1. Vorstandsvorsitzenden Klaus Griehl, Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow,

– **Betreuungsverein** –

und

– **Betreuer\*in** –

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

## vereinbaren gemäß §§ 15 Abs.1 Nr.4, Abs.2, § 22 Abs.2 BtOG über die Begleitung und Unterstützung im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung folgendes:

Grundlage und Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards  
in den rechtlichen Betreuungen, die ehrenamtlich geführt werden.

### 1. Pflichten des Betreuers

- ▶ Teilnahme an einer Einführung des Betreuungsvereins über die Grundlagen der Betreuungsführungen
- ▶ regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und dem Erfahrungsaustausch des Betreuungsvereins
- ▶ regelmäßiger Kontakt zur festen Ansprechperson
- ▶ Dokumentation bereits bestehender Betreuungen mit Namen und Aktenzeichen
- ▶ unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich Änderungen bei den Betreuungen ergeben
- ▶ unverzügliche Information an den Betreuungsverein über neue Betreuungen mit Angabe des Namens und gerichtlichen Aktenzeichens
- ▶ Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die durch die Betreuungsführung bekannt werden

- ▶ Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf personenbezogene Daten
- ▶ (Auf Wunsch) Abschluss einer Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung für den Fall der tatsächlichen Verhinderung
- ▶ unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich die eigenen Kontaktdaten ändern

Der Bestand von Betreuungen sowie Änderungen sind in der Anlage 1 stets aktuell zu halten. Die Anlage ist Gegenstand dieses Vertrages.

### 2. Leistungen des Betreuungsvereins

- ▶ Einführung über die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung
- ▶ Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen und Schulungen
- ▶ Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Betreuer\*innen
- ▶ Erteilung von Nachweisen über die Teilnahme an Angeboten des Betreuungsvereins auf Wunsch des Betreuers

- ▶ Benennung einer festen Ansprechperson für den Betreuer
- ▶ bedarfsgerechte, persönliche Beratung in betreuungsrelevanten Angelegenheiten
- ▶ Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung, wenn der Betreuer tatsächlich verhindert ist

Art und Umfang der Leistungen des Betreuungsvereins sind abhängig von der erhaltenen Förderung des Landes Brandenburg und des Landkreises.

Der Betreuungsverein dokumentiert die feste Ansprechperson in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist. Änderungen sind in der Anlage zeitnah zu dokumentieren. Der Betreuungsverein ist unter Mitteilung des Grundes berechtigt, eine andere feste Ansprechperson zu benennen. Der Betreuer kann eine Ansprechperson aus wichtigem Grund ablehnen.

Wenn der Betreuungsverein in diesem Fall keinen Ersatz benennen kann, kann der Betreuer mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung schließen.

Der Betreuungsverein überträgt die Führung von Verhinderungsbetreuungen einem Mitarbeitenden des Vereins. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung, die als Anlage 2 Gegenstand der Vereinbarung wird.

### 3. Wirksamkeit und Beendigung der Vereinbarung

Für den Betreuungsverein unterschreibt ein dazu bevollmächtigter Mitarbeitender diese Vereinbarung. Sie wird wirksam, sobald beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung endet, sobald keine Betreuungen mehr vom Betreuer geführt werden. Der Betreuer kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Auf § 22 BtOG und auf die Möglichkeit, mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung zu schließen, wird hingewiesen.

Der Betreuungsverein kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn der Betreuer seine sich daraus ergebenden Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt oder wenn die feste Ansprechperson vom Betreuer abgelehnt wird und der Verein keinen Ersatz stellen kann.

Der Betreuungsverein unterrichtet das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde über die Beendigung der Vereinbarung.

.....  
Klaus Griehl  
1. Vorstandsvorsitzender

.....  
Datum, Unterschrift  
Mitarbeitende

.....  
Datum, Unterschrift  
Betreuer\*in

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung nur die männliche Form verwendet. Gerne übergeben Ihnen unsere Betreuungsstellen auf Wunsch eine Vereinbarung in weiblicher Form.*

*Wenn Sie Interesse am Abschluss einer Vereinbarung oder Fragen zu den Vereinbarungen haben, stehen Ihnen unsere Betreuungsstellen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner\*innen finden Sie am Ende des Heftes.*

### 4. Datenschutz

Mit der Unterschrift willigt der Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Betreuer:innen ein. Sofern in der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Parteien ist klar, dass dann jedoch eine Beratung möglicherweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das Merkblatt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Begleitung und Unterstützung von rechtlichen Betreuern wurde an den Betreuer übergeben.

### 5. Anlagen

#### Anlage 1

- ▶ Bestand der vom Betreuer geführten Betreuungen
- ▶ feste Ansprechperson für den Betreuer

#### Anlage 2

- ▶ Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

## ARBEITSHILFEN

### für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung im Land Brandenburg



### Zahlreiche Informationen zur Führung einer rechtlichen Betreuung

- ▶ Formulare, Vorlagen und Checklisten
- ▶ Die wichtigsten Gesetzestexte
- ▶ Empfehlung für eine einheitliche Ordnerstruktur Ihrer Betreuungsakte
- ▶ Links und Hinweise zu wichtigen Institutionen des Betreuungswesens im Land Brandenburg
- ▶ Verweise auf hilfreiche Internetseiten, Fachbücher und Broschüren

### Ab sofort kostenfrei verfügbar.

In Form eines Papierordners – erhältlich bei allen Betreuungsvereinen im Land Brandenburg und digital als WebApp abrufbar unter: [www.arbeitshilfe-rechtliche-betreuung-bb.de](http://www.arbeitshilfe-rechtliche-betreuung-bb.de)

Nutzen Sie auch unseren QR-Code, um die Arbeitshilfen auf Ihrem Smartphone oder Tablet zu nutzen.



# Wohnrecht und Nießbrauch

## Ansprüche des Sozialamtes bei einem späteren Umzug in ein Pflegeheim

Ein Wohn- oder Grundstückseigentum mit Gebäude aufgrund vorweggenommener Erbfolge zu Lebzeiten zu übertragen, birgt im Falle der Inanspruchnahme von später anfallenden ungedeckten Heimkosten, einige zu beachtende Risiken. In bestimmten Fällen kann das Sozialamt für sich Ansprüche auf Zahlung geltend machen.

### Unterschied zwischen Nießbrauch und Wohnrecht

Das Wohnrecht nach § 1093 BGB berechtigt Menschen, eine Immobilie zu bewohnen, ohne selbst Eigentümer der Immobilie zu sein. Dieses Recht darf nur der Begünstigte selbst ausüben. Es muss im Grundbuch eingetragen werden und bleibt auch bei einem Hausverkauf vollumfänglich bestehen. Das bedeutet: Käufer einer Immobilie müssen den Grundbucheintrag und das damit verbundene Wohnrecht akzeptieren, sogar dann, wenn es auf Lebenszeit vereinbart wurde.

Der Nießbrauch nach § 1068 BGB ist deutlich umfangreicher. Er gestattet dem Berechtigten nicht nur in der Immobilie zu wohnen, sondern aus dieser auch Nutzen zu ziehen. Der Nießbrauch räumt dem Berechtigten beispielsweise das Recht ein, die Immobilie zu vermieten und die Mieteinnahmen zu behalten. Er darf die Immobilie aber nicht verkaufen oder vererben, da er kein Eigentümer mehr ist.

Sowohl das Wohnrecht als auch der Nießbrauch stellen einen Geldwert bzw. eine Vermögensübertragung dar, welche das Finanzamt versteuert. Der Wert des jeweiligen Rechts ergibt sich aus der Jahreskaltmiete multipliziert mit dem sog.

Kapitalwert. Umfangreiche Auskunft gibt Ihnen hier ein Steuerberater oder das Finanzamt.

### Ansprüche aus Nießbrauch

Ein auf Lebzeiten eingereicherter Nießbrauch erlischt nicht bei Umzug in ein Pflegeheim. Der Nießbrauchsberechtigte hat die Einkünfte aus diesem Recht zur Deckung seiner Pflegekosten umfänglich einzusetzen. Das Sozialamt kann die Ansprüche aus dem Nießbrauch auf sich überleiten.

Der Eigentümer (z.B. ein beschenkter Verwandter) ist nicht verpflichtet, der Aufforderung des Sozialamtes zu folgen, die dem Nießbrauch unterliegenden Räumlichkeiten zu vermieten. Das Sozialamt muss aus dem vom Nießbrauchsberechtigten übergeleiteten Nießbrauch die Vermietung selbst vornehmen (OLG Köln, Beschluss vom 24.06.2011, AZ. 11 U 43/11).

Sofern das Sozialamt die Rechte und damit die erwirtschafteten Beträge auf sich überleitet, muss es auch alle entstehenden Kosten übernehmen, welche bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zum gewöhnlichen Unterhalt der Immobilie zählen (§ 1041 Seite 2 BGB). Hierzu zählen Kleinreparaturen (Verschleiß), nicht aber z. B. eine neue Elektro- oder Wasseranlage. Diese sind vom Eigentümer zu tragen, der diese auch beauftragt.

### Ansprüche aus Wohnrecht

Sofern ein Wohnrecht besteht, darf das Sozialamt nur tatsächlich bestehende Ansprüche aus dem Wohnrecht geltend machen. Ein Anspruch auf Mieteinnahmen kommt allenfalls in Betracht, wenn der Eigentümer dem Wohnberechtigten

die Vermietung an Dritte gestattet hatte.

Sollte der Vertrag bezüglich des Wohnrechts, für den Fall des Wegzugs des Berechtigten keine Regelungen enthalten, so bestehen auch keine Wertersatzansprüche des Sozialamtes bei Leerstand.

Auch bei eigenmächtiger Fremdvermietung durch den Eigentümer ist durch neuere höchstrichterliche Rechtsprechung, der Mieterlös nicht an das Sozialamt auszukehren. Die Mieterlöse stünden auch in diesen Fällen, mangels anderslautender Vereinbarung, ausschließlich dem Eigentümer zu (z. B. OLG Köln, Beschluss vom 25.06.2014, DNotl- Report 2015, 5 ff)

So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 09.01.2009 in diesen Fällen eine ergänzende Vertragsauslegung für die Wohnungsnutzung nach Umzug in das Pflegeheim verlangt. Eine Verpflichtung des Eigentümers, die Wohnung zu vermieten oder deren Vermietung durch den Wohnungsberechtigten zu gestatten, wird dem hypothetischen Parteiwillen im Zweifel allerdings nicht entsprechen (BGH V ZR 168/07).

### FAZIT

**Die mit Vermögensübertragung zugunsten des Übertragenen vereinbarten Nutzungsrechte sind mit Risiken verbunden. Mit einer hierauf gerichteten Vertragsgestaltung können Regressmöglichkeiten des Sozialamtes erheblich eingeschränkt werden. Eine umfassende Beratung durch einen fachlich versierten Notar, sollte vor Eintritt des Pflegefalls erfolgen.**

*Silke Hausmann,  
Betreuungsstelle Hönöw*

### HINWEIS IN EIGENER SACHE

Zum 31.05.2025 mussten wir unsere Betreuungsstelle in Bad Freienwalde schließen. Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsstelle werden ihre Betreuungsfälle ab sofort von der Betreuungsstelle Eberswalde weiterführen und somit das dortige Team bereichern. Und auch die Ehrenamtlichen und Bürgerinnen, welche in Bad Freienwalde Rat gesucht haben, können sich nunmehr an die Betreuungsstelle Eberswalde oder, je nach Wohnort, an andere Betreuungsstellen, wie beispielsweise Hönöw, wenden. Alternativ steht Ihnen die Betreuungsbehörde Bad Freienwalde zur Verfügung.

# Wenn Eltern zu Betreuern werden

Mit der Geburt des eigenen Kindes nehmen Eltern eine neue Rolle in deren Leben wahr.

Pflege und Erziehung von Kindern sind gemäß Artikel 6 GG das natürliche Recht der Eltern und deren Pflicht. Das Sorgerecht der Eltern ist ein sogenanntes „Pflichtrecht“, bei dem das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt stehen sollte. Das Kind soll sich zu einem selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen entwickeln. Die elterliche Sorge umfasst das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind sowohl finanziell (Vermögenssorge) als auch für die Person des Kindes (Personensorge) zu sorgen.

Mit dem 18. Geburtstag des Kindes ändert sich die Rolle des Kindes und auch die der Eltern. Die elterliche Sorge endet und somit geht die damit verbundene Personen- und Vermögenssorge von den Eltern auf das nun volljährige Kind über. Das Kind ist jetzt voll geschäftsfähig und vollständig für sich selbst und sein Handeln verantwortlich. Die Freiheit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, wird in Deutschland jedem Menschen zugesprochen. Alle Menschen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind geschäftsfähig. Allerdings haben einige Menschen aufgrund individueller Beeinträchtigungen nicht die Fähigkeit, diese gesetzlich garantierten Rechte und Pflichten umfassend auszuüben bzw. zu erfüllen.

„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer“, vergleiche § 1814 BGB. Eine rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung für Erwachsene, die in bestimmten Lebensbereichen gar nicht oder nur eingeschränkt handeln können.

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.“ (§ 1821 BGB). Die rechtliche Betreuung hat die Aufgabe, die betreute Person bei der Umsetzung ihrer Ziele und Wünsche sowie bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Sie soll Voraussetzungen schaffen, damit die betreffende Person ein möglichst selbstbestimmtes und erfülltes Leben führen kann. Hierbei unterscheidet sich die rechtliche Betreuung von der elterlichen Sorge, da kein Recht und keine Pflicht zur Erziehung besteht. Ein Erziehungsrecht über Volljährige gibt es nicht. Ein persönliches Modell, wie Lebensführung auszusehen hat, darf nicht auf die Be-

treuungsführung übertragen werden. Eltern als Betreuer haben zudem die Pflicht, ihr Kind in Entscheidungsprozesse einzubinden und dessen Wünschen, Vorstellungen und Entscheidungen zu entsprechen.

Mit der Bestellung als rechtliche Betreuer übernehmen Eltern eine neue, zusätzliche Rolle. In der Praxis haben alle Beteiligten (Eltern, Betroffene, Richter, Rechtspfleger, soziales Umfeld) oftmals die Erwartung, dass bei den eigenen Eltern als Betreuer alles reibungslos funktioniert, frei nach dem Motto: „Das hat in den letzten 18 Jahren auch funktioniert.“ Sowohl der eigene als auch der Erwartungsdruck anderer kann hierbei für die Eltern sehr hoch sein. Im Vergleich dazu sind die Zeit und Möglichkeiten, den Umgang mit der neuen Rolle einzuüben, zu reflektieren und ggf. zu korrigieren, sehr gering.

In der Doppelrolle als Eltern und rechtliche Betreuer kann es in der Praxis durchaus zu Herausforderungen und Konflikten kommen. Als Beispiele lassen sich fehlendes Wissen, unzureichende Reflexion über die Rolle der rechtlichen Betreuung, unterschiedliche Erwartungen und widerstreitende Differenzen zwischen Elternrolle und Betreuerrolle nennen. Gerade die Balance aus Nähe und Distanz zwischen Eltern und erwachsenen Kindern stellt eine Herausforderung dar. Eltern fällt es teilweise schwer, den Wünschen des Kindes mit Akzeptanz zu begegnen und diese nicht zu bewerten – auch wenn sie ihnen suspekt erscheinen. Eltern machen sich erfahrungsgemäß mehr Sorgen, ob Dinge, die das Kind betreffen, funktionieren und sind weniger mutig, dem Kind Autonomie zuzutrauen.

In einer Eltern-Kind-Konstellation rechtlicher Betreuung ist es auch für das Kind oft schwierig, eigene Rechte einzufordern. Die emotionale Nähe erleichtert die Betreuung aber häufig, da Eltern die

Bedarfe ihres Kindes kennen. So können sie sich besser an den Wünschen und Vorstellungen orientieren. Allerdings kann mangelnde Distanz, fehlendes Verständnis für Machtverhältnisse und unklare Rollenübernahme zu Problemen führen.

Eine weitere Herausforderung für Eltern können fehlende Kenntnisse über den Umfang und die Aufgaben der Betreuung darstellen. Informationsgespräche sollten idealerweise vor der Betreuerbestellung, spätestens im Betreuungsverfahren stattfinden. Eine rechtzeitige Aufklärung trägt wesentlich zur Qualität der Betreuung bei. Um die kontinuierliche Unterstützung betreuender Eltern zu sichern, empfiehlt sich frühzeitig der Kontakt zu einem Betreuungsverein. Dieser bietet Beratung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuenden.

Kommt es in der Betreuungspraxis zu Konflikten, so ist es wichtig, dass sich Eltern fragen: „Was will die betreute Person? Welche Reaktionen sind angemessen? Und wie kann ein Konsens getroffen werden?“ Im Idealfall gelingt die Auflösung des Rollenkonflikts durch selbstkritische Reflexion und offene, gleichberechtigte Kommunikation. Gelingt dies nicht, sollte auf Beratungs- und Unterstützungsangebote von Betreuungsvereinen oder andere Strukturen zurückgegriffen werden.

Abschließend ist zu sagen, dass nicht nur wegen der Vertrauensbeziehung zwischen Betreutem und Betreuer der Einsatz von Familienangehörigen von großem Vorteil ist, sondern auch, dass Eltern in der Regel mehr Zeit für die Betreuung als Berufsbetreuer aufbringen.

*Sandra Kunath,  
Betreuungsstelle Frankfurt (Oder)*

# Genehmigungen durch Betreuungsgerichte

## Wahrung von Persönlichkeitsrechten und Schutz des Vermögens betreuter Menschen – Rechtssicherheit und Entlastung für Betreuer:innen

Durch die rechtliche Betreuung wird der betroffene Mensch so weit wie möglich bei Entscheidungen über Verträge und Einwilligungen unterstützt. Ist das wegen seiner Erkrankung oder Behinderung nicht möglich, wird er durch den oder die Betreuer:in im angeordneten Aufgabenbereich vertreten. **Bestimmte Rechtshandlungen bedürfen aber einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht.**

Hierbei geht es um zunächst um Maßnahmen, die mit Einschnitten in besonders wichtige Rechte wie Freiheit, Gesundheit oder Selbstbestimmung verbunden sind. Gerade die Gesundheitsvorsorge führt häufig zu der Frage, ob Entscheidungen richtig oder falsch sind. Die gerichtliche Genehmigung entlastet den oder die Betreuer:in. Durch die vorherige gerichtliche Anhörung des betroffenen Menschen und die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft für Menschen mit mangelnder Einsichtsfähigkeit wird Rechtssicherheit vermittelt.

Einwilligungen über geplante Maßnahmen, die schwere oder langfristige Folgen für die Gesundheit haben könnten, dürfen ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichtes nicht getroffen werden (vgl. § 1829 BGB). Das gilt auch für freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Dazu zählen psychiatrische Unterbringungen bei Eigengefährdung (vgl. § 1831 BGB), längerfristig angewendete mechanische Vorrichtungen wie Bettgitter, Fixiergurt, Wegfahrsperrungen, Vorziehtisch am Rollstuhl oder auch stark bewusstseinsdämpfende Medikamente. Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind genehmigungspflichtig, wenn eine psychische Erkrankung, eine geistige oder seelische Behinderung das Erkennen der Behandlungsbedürftigkeit und die Einwilligung nach dieser Einsicht verhindert (vgl. § 1832 BGB) und keine vorherige Patientenverfügung dagegen spricht. Nutzen und Nachteile der Maßnahme sollen bereits vorab abgewogen werden. Die Entscheidung über die Beendigung von Zwangsmaßnahmen wie der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus trifft der oder die Betreuer:in eigenständig. Die Maßnahme muss beendet

werden, sobald sie nicht mehr notwendig ist!

Soll der Wohnraum des betreuten Menschen durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag aufgegeben werden, so ist das vorab genehmigungspflichtig. Das betrifft auch die Vermietung aufgegebenen Wohnraums oder von Grundstücken (vgl. § 1833 BGB). Das Betreuungsgericht prüft, ob dies den Wünschen des betreuten Menschen entspricht, ob das Wohnen im eigenen Haushalt eine erhebliche gesundheitliche Gefahr darstellen würde oder dies nicht mehr finanzierbar wäre, z. B. nach einem Umzug ins Pflegeheim.

Aufgrund der negativen historischen Erfahrungen mit Zwangssterilisationen von Menschen mit Behinderungen sind im Betreuungsrecht besonders hohe Hürden eingebaut. Einwilligen darf nur, wer eigens als sogenannter „Sterilisationsbetreuer“ (vergleiche § 1830 BGB) bestellt wurde. Die Sterilisation mit dem Zweck der Abwendung einer erheblichen Gefahr für eine Schwangere, die dauerhaft einwilligungsunfähig sein wird, erfordert der Genehmigung. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach dem Beschluss durchgeführt und Methoden, die eine Wiederfruchtbarmachung zulassen, müssen bevorzugt werden.

Über den Umgang und den Aufenthalt der betreuten Person bei drohender Gefahr für die nicht einsichtsfähige Person oder ihr Vermögen, kann nur mit entsprechendem Aufgabenbereich nach Genehmigung entschieden werden. Es ist fraglich, ob das überhaupt praktisch umgesetzt werden kann.

Zum Schutz des Vermögens gibt es eine Reihe von Genehmigungserfordernissen (vergleiche §§ 1848–1854 BGB). Hierbei genießen nahe Angehörige als sogenannte „Befreite Betreuer“ (§ 1859 BGB) einen Vertrauensvorschuss. Sie müssen Verfügungen über Anlagegeld (z. B. Sparkonten, Wertpapiere) nicht genehmigen lassen, wenn diese mehr als 3.000 Euro betragen oder von einem Konto ohne Sperrvereinbarung erfolgen. Die Pflicht, Anlagegeld mit Sperrvereinbarung anzu-

legen, entfällt für nahe Angehörige. Übrigens sollen Gelder, die nicht für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gebraucht werden, auf sogenannte mündelsicheren Konten verzinslich angelegt werden (vergleiche 1841, Abs. 2 BGB). Unsichere oder riskante Anlagen (z. B. in Aktienfonds) sind ebenso beim Betreuungsgericht zur Genehmigung einzureichen.

Weitere Genehmigungspflichten in Vermögensangelegenheiten (vergleiche §§ 1850–1854 BGB) sind:

- Geschäfte mit Grundstücken, Wohnungseigentum oder Schiffen
- erbrechtliche Rechtsgeschäfte wie die Ausschlagung eines Erbes oder Ausscheiden aus einer Erbengemeinschaft, Abschluss oder Aufhebung erbvertraglicher Vereinbarungen, Verzicht auf den Pflichtteil
- Erwerb oder Veräußerung von Erwerbsgeschäften, Erteilung von Prokura
- eingehende Verträge mit Zahlungsverpflichtungen mit einer Mindestdauer von vier Jahren, die nicht vorher ohne Nachteile gekündigt werden können
- Verfügungen über das gesamte Vermögen
- Kreditaufnahmen bei einem Kreditinstitut (gilt nicht für Überziehungszinsen)
- Schuldverschreibungen, Übertragung von Verbindlichkeiten oder Rechten aus Aktien, Übernahme fremder Verbindlichkeiten
- Bürgschaften
- Aufhebung oder Minderung von Sicherheiten aus Forderungen gegen Dritte
- Schenkungen oder Zuwendungen, die für die Lebensverhältnisse unangemessen hoch sind, unüblich wertvolle Gelegenheitsgeschenke
- Vergleiche in Schiedsverfahren mit Streitwerten über 6.000 Euro

Im Übrigen sind auch Verträge zwischen Betreuenden und Betreuten als sogenannte In-Sich-Geschäfte (vergleiche § 181 BGB) unzulässig. Bei guter Begründung, z. B. für Untermietverträge, kann

die Genehmigung hierfür beim Betreuungsgericht beantragt werden.

Mitunter dauert es lange vom Antrag auf Genehmigung bis zum notwendigen Gerichtsbeschluss. Dies ist problematisch bei nötigen Heilbehandlungen oder wenn die Wohnung aufgrund finanzieller Doppelbelastungen gekündigt werden muss. Am besten, man reicht den Eilantrag mit allen nötigen Unterlagen persönlich beim Betreuungsgericht ein.

In der Regel sind Genehmigungen bereits vor einer Rechtshandlung beim Betreuungsgericht einzuholen. Wurde nachträglich genehmigt, ist deren

Rechtswirksamkeit erst mit dem Zugang des Gerichtsbeschlusses über die Genehmigung erfüllt. Geht es um die einseitige Änderung eines Vertrages, den zwei Parteien abgeschlossen haben, so könnte die andere Seite sofort auf Vorlage der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bestehen. Im Falle von Verträgen mit Behörden oder Gerichten kann diese nachgereicht werden (vergleiche 1858 BGB).

Bei Zweifeln über ein Genehmigungserfordernis könnte eine Mitteilung an das Betreuungsgericht verfasst werden mit der Bitte, das Schreiben bedarfsweise als Genehmigungsantrag zu werten.

Sehr gerne können Sie sich mit Ihren Fragen an unsere Betreuungsstellen wenden!

*Achim Engelen,  
Betreuer und Querschnittbeauftragter,  
Betreuungsstelle Oberhavel*

## Denkanstoß

Ein Fallbeispiel: Der Betreute ist 58 Jahre alt, mit einer paranoiden Schizophrenie diagnostiziert und seit über 40 Jahren starker Raucher. Er hat eine COPD, das ist eine fortschreitende und bislang nicht heilbare Lungenkrankheit, bei der sich die Atemwege entzünden und anhaltend verengen. Die Krankheit ist im Endstadium, die Sauerstoffsättigung des Blutes ist nur noch bei 74 %. Der körperliche Allgemeinzustand hat sich so weit verschlechtert, dass er kaum noch isst und trinkt und bei der Fortbewegung auf den Rollstuhl angewiesen ist.

Der Betreute befindet sich seit zwei Jahren in einer geschlossenen Einrichtung. Nach Bekanntwerden der Diagnose Endstadium COPD hat die Leitung des Pflegepersonals beschlossen, dem Betreuten das Rauchen zu verwehren, wörtlich: „Die Verantwortung übernehme ich nicht.“

Ich habe darum gebeten, ihm auch weiterhin das Rauchen zu ermöglichen. Aus meiner Sicht ist der Krankheitsverlauf unaufhaltsam, eine Verweigerung des Nikotinkonsumes wird nicht zur Heilung der Krankheit führen und auch die Lebenserwartung nur unwesentlich verlängern.

Dem Betreuten wurde dies ausführlich erläutert und die Konsequenzen sind ihm durchaus bewusst. Die Entscheidung, das Rauchen nicht aufzugeben, ist von ihm immer wieder getroffen worden. Es war Inhalt vieler Gespräche mit dem Verweis auf die gesundheitlichen Folgen. Trotz der paranoiden Schizophrenie, die medikamentös gut behandelt war, ist der Betreute intellektuell in der Lage, seine Situation und die Folgen seines Handelns bzw. Nichthandelns adäquat einzuschätzen.



*Immer wieder erleben wir im Alltag, dass Institutionen oder Netzwerkpartner unsere Klienten bevormunden. Es ist hier Aufgabe des Betreuers, mit aller Vehemenz das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person zu stärken und ihn dabei zu unterstützen, es auszuüben. Auch wenn das wie im vorliegenden Fall bedeutet, dass gesundheitliche Konsequenzen eintreten werden.*

*Anett Saxe,  
Betreuungsstelle Nauen*



Spaziergang im Wald

Bildungs- und Begegnungsstätte  
Haus Dahmshöhe

# Betreuertraining für ehrenamtlich rechtlich Betreuende im Land Brandenburg

Ein Wochenende voller Informationen und Austausch für ehrenamtlich Betreuende und deren Angehörige

Die Übernahme einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung stellt nicht wenige Betreuende immer wieder vor neue Herausforderungen. Seien es neue gesetzliche Regelungen, die beachtet werden müssen oder das Wissen, wo Anträge auf Unterstützung für die betreute Person zu stellen sind. Betreuungsvereine bieten den Ehrenamtlichen dabei Unterstützung im Rahmen von Einführungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch, Einzelberatungen oder Fortbildungsveranstaltungen. Diese finden in der Regel wochentags in den späten Nachmittagsstunden statt und werden gerne in Anspruch genommen.

Nicht selten übernehmen ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen aber neben der rechtlichen, auch die soziale Betreuung der betreuten Person. Beispielsweise, wenn der oder die eigene Ehepartner:in oder das volljährige Kind mit Behinderung betreut wird. Dies kann es für die Betreuenden zum Teil schwierig machen, die regulären Angebote der Betreuungsvereine in Anspruch zu nehmen, da die betreute Person versorgt werden muss. Oder aber die eigene Berufstätigkeit

erschwert die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen.

Um diesen Problemlagen zu begegnen, hat der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. ein dreitägiges Betreuertraining für ehrenamtlich rechtlich Betreuende angeboten, bei dem auch die zu betreuenden Personen herzlich eingeladen waren.

Es fand vom 8. bis zum 11. November 2024 in der Bildungs- und Begegnungsstätte „Haus Dahmshöhe“ bei Fürstenberg (Havel) statt. Durch die bewilligte Förderung des Landes Brandenburg im Rahmen eines so genannten überregionalen Projektes konnten für die Teilnehmenden kostenfrei insgesamt drei Seminartage inklusive Übernachtung und Betreuung der mitreisenden betreuten Personen geboten werden.

Trotz der Kürze der Zeit von der Bewilligung des Projektes bis zur Umsetzung waren die zur Verfügung stehenden Plätze sehr schnell ausgebucht. Die Einladungen wurden im gesamten Land Brandenburg durch alle ansässigen

Betreuungsvereine an „ihre“ Ehrenamtlichen versandt. Letztendlich konnten 36 Ehrenamtliche mit 13 zu betreuenden Angehörigen das Wochenende in Dahmshöhe für sich nutzen. Zu den Themen „Aufgaben des rechtlichen Betreuers“, „Abgrenzung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung“, „Gewalterschutz“, „Betreuungsrechtsreform 2023“, „Genehmigungspflichten“, „Aktuelle Rechtsprechungen“ und „Berichtspflichten“ referierten die Rechtsanwältin Susanne Stojan-Rayer, der Querschnittverantwortliche aus der Betreuungsstelle Oberhavel Achim Engelen und die Fachbereichsleiterinnen des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg Anett Saxe und Elke Krause. In den Pausen und natürlich in den Abendstunden gab es genügend Zeit für einen Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden und auch die Referenten standen bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite.

Die mitgereisten Angehörigen wurden durch Mitarbeitende des Landesverbandes Lebenshilfe Brandenburg e. V. mit Spaziergängen im herbstlichen Umland, Sammeln und Verarbeiten von Natur-



Die Referierenden des Betreuertrainings



Die betreuten Personen bei der kreativen Arbeit

materialien gut betreut und beschäftigt. Einige konnten sich aus zuvor gemeinsam verbrachten Ferienfreizeiten und so wurde das Wochenende zu einem willkommenen freudigen Wiedersehen. Selbstverständlich wurden aber auch neue Kontakte geknüpft und Bekanntschaften geschlossen.

Fazit des Wochenendes – Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie besonders die, die keinen Platz mehr ergatterten konnten, wünschen sich sehr eine Fortsetzung bzw. Wiederholung solcher oder ähnlicher Veranstaltungen. Die ausführlichen Informationen zur rechtlichen Betreuung, aber auch der Erfahrungsaustausch untereinander waren für die Betreuenden sehr wichtig, wertvoll und motivierend. Somit hat das Betreuertraining auch sehr zur Zielerreichung der

Betreuerrechtsreform „Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung“ beigetragen. Eine erneute Durchführung des Betreuertrainings ist daher angedacht.

Informationen dazu werden Sie auf unserer Internetseite [www.lebenshilfe-betreuungsverein.de](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de) finden. Zudem werden „unsere“ bekannten Ehrenamtlichen selbstverständlich wieder eine persönliche Einladung erhalten.

*Elke Krause,  
Betreuungsstelle Finsterwalde*

*Nadine Sept,  
Geschäftsstelle Hönow*

## INFORMATIONSVANSTALTUNGEN

**Kostenfrei für ehrenamtliche Betreuer:innen, Bevollmächtigte und interessierte Bürger:innen**

**7.6.2025, 10 UHR**

**Stand für Information zu  
Vorsorgenden Verfügungen**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Berliner Straße 52e, 16303 Schwedt/Oder

**11.6.2025, 13 UHR**

**Vorsorgevollmacht, Betreuungs-  
und Patientenverfügung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Feldmannstraße 6, 16818 Neuruppin

**11.6.2025, 16 UHR**

**Bundesteilhabegesetz- Sozialhilfe  
und Teilhabeleistung Teil 2**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Wilhelm- Liebknechtstraße 6,  
03238 Finsterwalde

**18.6.2025, 10 UHR**

**Haftpflichtversicherung für  
Menschen mit Behinderung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Lehnitzstraße 30, 16515 Oranienburg

**18.6.2025, 13 UHR**

**Erfahrungsaustausch, Probleme und  
Sorgen in der Betreuungsführung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Feldmannstraße 6, 16816 Neuruppin

**2.7.2025, 13 UHR**

**Einstufung Pflegegrad (Voraussetzungen)**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Feldmannstraße 6, 16818 Neuruppin

**9.7.2025, 10 UHR**

**Vorsorgevollmacht- Betreuungs- und  
Patientenverfügung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Dammstraße 7 a, Haus E, 14641 Nauen

**17.7.2025, 17 UHR**

**Vorsorgende Verfügungen**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Potsdamer Straße 52,  
15711 Königs Wusterhausen

**23.7.2025, 15 UHR**

**Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und  
Patientenverfügung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Dammstraße 7 a, Haus E, 14641 Nauen

**6.8.2025, 16.30 UHR**

**Stammtisch – offener Austausch zu  
Fragen der rechtlichen Betreuung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

**Um telefonische Anmeldung  
wird gebeten.**

# Rechnung und Vermögenssorge im Vergleich zu Rote Grütze mit Vanillesoße

Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden „Schichtwechsels“ der Lebenshilfe Werkstätten Hand in Hand gGmbH, tauschte die von mir betreute Person Sophie Brei am 30.1.2025 bzw. 5.2.2025 ihren Arbeitsplatz mit mir. Durch diesen Tausch erhielten wir beide Einblicke in die jeweiligen Tätigkeiten des anderen.

Mousse au Chocolat für ein bestelltes Catering zu. Hiernach gab es eine wohlverdiente Pause mit anschließendem Rundgang durch die verschiedenen Bereiche der Werkstatt. Der Standort Werkstatt Nord besteht unter anderem aus dem Catering und der Feinen Küche. Die Imbiss- und Pausenversorgung, der Plattenservice, kleine und große Büfets,

Zum Abschluss wurde dann noch der Arbeitsplatz gereinigt und der Arbeitstag beendet.

Der Einblick in den Arbeitstag der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen hinterließ bei mir einen tollen Eindruck von den unwahrscheinlich vielfältigen Tätigkeiten von Frau Brei. Sie wusste über



*Mohn Mascarpone Creme mit Kirschen und Mousse au Chocolat*

Während sich zu Beginn Frau Brei im Betreueralltag mit vielen administrativen Angelegenheiten, wie Rechnungslegung, Antragsstellung und Dokumentation beschäftigen musste, führen wir im Anschluss zu mehreren ebenfalls von mir betreuten Personen. Frau Brei wurde von allen freundlich empfangen und die Personen sprachen offen über ihre Anliegen und berichteten von ihren alltäglichen Schwierigkeiten.

Im Gegenzug durfte ich einen typischen Arbeitstag von Frau Brei begleiten. Beginnend mit der Wahl der Arbeitsbekleidung und einer kurzen Erklärung der heutigen Aufgaben ging es auch schon los. Wir bereiteten 65 Desserts in Form von 40 Gläsern Mohn-Mascarpone-Creme mit Kirschen und 25 Gläser

Kommissionsgetränke und der Lieferservice in Cottbus und Umland werden im Rahmen des Caterings angeboten. Die Feine Küche ist vor allem für „eine große Auswahl an Fruchtaufstrichen & deftigen Leckereien. [...] alles ist in traditioneller Handwerksarbeit hergestellt.“ bekannt. Auch für diesen Bereich waren wir im Anschluss tätig. Wir schnitten, nach entsprechender Empfehlung des richtigen Messers durch Frau Brei, mehrere Sellerieknollen und befüllten 64 Gläser mit je 60 Gramm vorgekochtem Schweinefleisch zur späteren weiteren Verarbeitung. Nach der Mittagspause wickelten wir nunmehr in einer Gruppe von sieben Personen 205 Rouladen ab, verteilten diese (immer zwei Stück) auf Einweggläser, füllten sie mit Soße auf und bereiteten die Gläser für das Einwecken vor.



*Gläser mit Rouladen*

alles Bescheid und erklärte mir mit viel Freude, Ruhe und Wissen alle Abläufe und Tätigkeiten. Das Team um sie herum war sehr offen und aufgeschlossen und erklärte sehr stolz alles, was im Catering und in der Feinen Küche entsteht.

Zum Ende der sehr erlebnis- und aufschlussreichen Tage konnten „gravierende“ Unterschiede in den jeweiligen Arbeitsfeldern festgemacht werden. Denn schließlich bedeutet die Abkürzung RG & VS in der rechtlichen Betreuung Rechnung und Vermögenssorge und im Catering Rote Grütze mit Vanillesoße.

*Konrad Böhme,  
Betreuungsstelle Cottbus*



Das Team Forst in der Bahnhofsmision

# Vom Hauptamt zum Ehrenamt für einen Tag

Teamtag der Betreuungsstelle Forst (Lausitz)  
in der Bahnhofsmision am Berliner Zoo

Wie schwierig es ist, Menschen für ein Ehrenamt zu gewinnen und wie herausfordernd eine ehrenamtliche Tätigkeit sein kann – das erfuhren wir hautnah bei unserem Teamtag in der Bahnhofsmision am Berliner Bahnhof Zoo. Wir entschieden uns, dort ehrenamtlich mitzuarbeiten und übernahmen – zusammen mit den haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden – die Mittelschicht von 10 bis 15 Uhr.

Es war ein Tag voller bewegender Eindrücke, wertvoller Begegnungen und vielfältigen Aufgaben: Wir haben die Gäste am Eingang begrüßt, Brote geschmiert, Essen verteilt, Getränke ausgeschenkt, Geschirr gespült und Reinigungsarbeiten durchgeführt. Eindrucksvoll war die hohe Zahl bedürftiger Besucherinnen und Besucher, die an diesem kalten Wintertag die Bahnhofsmision aufsuchten. Während der gesamten Schicht bildete sich eine lange Schlange vor der Bahnhofsmision. Viele kamen, um eine warme Mahlzeit zu erhalten, andere suchten einfach ein wenig Wärme und menschlichen Kontakt. Mancher kam nur in Badelatschen und kurzer Hose und wurde erst einmal mit dem Notwendigsten eingekleidet. Diese Begegnungen haben gezeigt, wie wichtig Solidarität und Engagement sind.

## Herzlichkeit und Ehrenamt im Mittelpunkt

Besonders beeindruckt hat uns die Herzlichkeit des Teams der Bahnhofsmision, das aus Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen besteht. Wir wurden mit offenen Armen aufgenommen, haben gemeinsam Seite an Seite gearbeitet und konnten so den Alltag der Bahnhofsmision hautnah erleben. Auch wenn die Zahl derer, die sich ehrenamtlich engagieren wollen rückläufig ist, war die Vielzahl der Ehrenamtler sehr berührend – Menschen mit den unterschiedlichsten Hintergründen und Lebenserfahrungen (unter anderem ein ehemaliger Richter für Betreuungsangelegenheiten), die gemeinsam eine warme und lebendige Atmosphäre geschaffen haben.

## Ehrenamt auch in der Betreuung

Ähnlich wie die Bahnhofsmision arbeiten auch wir im Bereich der gesetzlichen Betreuung eng mit Ehrenamtlichen zusammen. Wir wissen, wie anspruchsvoll und wertvoll ihre Arbeit ist, und stehen ihnen unterstützend zur Seite. Wer Interesse daran hat, sich ehrenamtlich in der gesetzlichen Betreuung zu engagieren, ist herzlich eingeladen, sich bei uns zu melden.

Nehmen Sie Kontakt mit einer unserer Betreuungsstellen in Ihrer Nähe auf!  
Die einzelnen Anlaufpunkte sind auf der Rückseite unserer BetreV aufgeführt.

Danilo Gerstenberger,  
Betreuungsstelle Forst (Lausitz)

## INFORMATIONSVANSTALTUNGEN

Kostenfrei für ehrenamtliche  
Betreuer:innen, Bevollmächtigte und  
interessierte Bürger:innen

4.9.2025, 15 UHR

**Unterstützte Entscheidungsfindung**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Haus der Generationen der Volks-  
solidarität, Straße des Friedens 5a,  
16278 Angermünde

10.9.2025, 15 UHR

**Unterstützte Entscheidungsfindung**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Geschwister-Scholl-Straße 36, Haus G,  
1. OG, 14776 Brandenburg an der Havel

17.9.2025, 16.30 UHR

**Vorsorgende Verfügungen**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Beratungszentrum Niederlausitz,-  
Gartenstraße 2b, 03116 Drebkau

24.9.2025, 16.30 UHR

**Abgrenzung zwischen rechtlicher  
und sozialer Betreuung**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Lehnitzstraße 30, Ebene 0,  
16515 Oranienburg

7.10.2025, 14.30 UHR

**Erbrecht und Nachlass**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Berliner Straße 52e, 16303 Schwedt/Oder

11.10.2025, 10 UHR

**„Tag der Gesundheit“ –  
Teilnahme mit eigenem Stand**  
Landsitzhotel, Dargersdorfer Straße 123,  
17268 Templin

22.10.2025, 15 UHR

**Einsteigerkurs Modul 2:  
Grundstück, Wohnung, Heim**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Dammstraße 7a, Haus E, 14641 Nauen

5.11.2025, 13 UHR

**Freiheitsentziehende Maßnahmen**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Feldmannstraße 6, 16816 Neuruppin

12.11.2025, 15 UHR

**Die Vermögenssorge**  
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,  
Geschwister-Scholl-Straße 36, Haus G,  
1. OG, 14776 Brandenburg an der Havel

Unsere aktuellen Veranstaltungen  
finden Sie jederzeit auf  
unserer Internetseite unter  
[www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/  
termine](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine)





Die Musikgruppe „Silberstern und Regenbogen“ war bisher bei jeder Jubiläumsveranstaltung von uns mit dabei. Sie ist ein Projekt der Musikschule Schwedt/Oder unter der Leitung von Eva-Maria Schünmann mit Menschen mit Handicap, teilweise auch mit unseren Betreuten.



Kay- Uwe Lambrecht gratuliert Stefanie Hintze zum 20. Dienstjubiläum.

## 30-jähriges Jubiläum der Betreuungsstelle Schwedt

Anlässlich unseres 30-jährigen Jubiläums führten wir eine Veranstaltung zur Würdigung des Ehrenamtes am 23.2025 durch.

Rund 60 Gäste sind unserer Einladung gefolgt. Darunter befanden sich viele Netzwerkpartner, Mitglieder des Betreuungsvereins, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die Betreuungsbehörde, Kollegen aus der Uckermark, die Geschäftsleitung und Fachbereichsleitung sowie natürlich auch einige unserer Betreuten.

Traditionell begannen wir musikalisch mit der Musikgruppe „Silberstern und Regenbogen“. Nach einem Rückblick

auf 30 Jahre Betreuungsarbeit in Schwedt/Oder in Wort und Bild durch Martina und Stefanie Hintze als ehemalige und aktuelle Büroleiterinnen wurde das Ehrenamt durch die Ehrung von Janet Tank als Querschnittsverantwortliche besonders hervorgehoben. Zum Schluss folgten die Dankesworte des Geschäftsführers. Er lobte die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Uckermark, der seit Jahren eine konstante Förderung in der Region ermöglicht. Sein Dank galt aber vor allem uns Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Betreuungsstelle Schwedt/Oder für 30 Jahre bestmögliche Betreuungs- und Querschnittsarbeit. Außerdem wurde Stefanie

Hintze zu ihrem 20-jähriges Dienstjubiläum von ihm beglückwünscht. Bei einem kleinen Mittagssnack konnten noch viele schöne Gespräche über vergangene Zeiten, aktuelle Geschehnisse und Zukunftsvisionen ausgetauscht werden.

Wir möchten allen Beteiligten danken, die uns an diesem wichtigen und schönen Tag begleitet haben und uns ihren Dank auf so verschiedene Weise entgegengebracht haben.

*Stefanie Hintze,  
Betreuungsstelle Schwedt*

### GRUSSWORT VON MIKE BISCHOFF (Kommunalpolitiker)

*Liebes Team des Schwedter Betreuungsvereins, kommende Woche feiern Sie Ihr großes 30-jähriges Jubiläum. Von Herzen gern hätte ich mich unter die vielen Gratulanten gemischt und für Ihre wichtige und so wertvolle Arbeit „Dankeschön“ gesagt.*

*Ich kann leider nicht mit herzlichen Worten des Dankes persönlich gratulieren. Ich bitte Sie sehr um Verständnis, wünsche Ihnen natürlich viele Gäste, eine tolle Geburtstagsfeier und bitte danken Sie allen Vereinsmitgliedern für ihre so wichtige Arbeit und ihren täglichen Einsatz für die Rechte und Interessen ihrer betreuten Bürgerinnen und Bürger.*



Stefanie Hintze und Susanne Bartelt aus der Betreuungsstelle Templin



Von links nach rechts: Herr Seeligmann, Frau Pigorsch, Janet Tank, Silke Rinkau, Christiane Hefter, Alltagsbegleitung seit über 25 Jahren



Betreute Simone Seehafen und Stefanie Hintze



Betreuer Eckhard Busse, Stefanie und Martina Hintze



Team der Betreuungsstelle Schwedt

## Mitgliederantrag

**Antrag auf Mitgliedschaft**

Betreuungsverein  
Lebenshilfe Brandenburg e. V.  
Hönower Str. 61  
15366 Hönow  
15366 Hönow

**Antrag auf Mitgliedschaft**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ihre Daten werden von uns ausschließlich zur Verarbeitung Ihrer Mitgliedschaft verwendet (siehe Anlage „Merkmale zum Datenschutz für Mitglieder“).

Ich bin  
 Angehöriger eines/er Betreuer  ehrenamtlich/ Betreuer/Betreuerin  an der Übernahme einer Betreuung interessiert

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 12,00 €.

Ich überweise auf das angegebene Konto des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.  
 Ich erlaube eine Einzugsermächtigung, damit der Beitrag von meinem Konto abgebucht werden kann.

Kontoknummer: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

**Betreuungsverein**  
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Hönower Str. 61  
15366 Hönow  
www.lebenshilfe-brandenburg.de  
Tel: 030-99 28 95 20  
Fax: 030-99 28 95 52  
Mail: mitglieder@betreuungsverein.de  
Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland  
BLZ: 2516 030 000 000 000 000  
BIC: WELADED3333

**Kleine Spenden sorgen für große Momente**

Ihre Spende unterstützt unsere Arbeit in der Beratung, Weiterbildung, Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Wir freuen uns sehr, wenn Sie dazu beitragen.

Unser Spendenkonto: Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: 2516 030 000 000 000 000  
BIC: WELADED3333

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter [www.lebenshilfe-betreuungsverein.de](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de)



**Herausgeber**  
**BETREv** das Informationsblatt des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.  
 Mahlsdorfer Straße 61  
 15366 Hönow · Telefon 030-99 28 95 20  
 info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

**Redaktion**  
 Silke Hausmann  
 s.hausmann@lebenshilfe-betreuungsverein.de

**Bildnachweis** Titel istockphoto.de  
 Gestaltung [www.fischundblume.de](http://www.fischundblume.de)  
 Druck dieUmweltdruckerei



[natureOffice.com/DE-275-YZ2GRLM](http://natureOffice.com/DE-275-YZ2GRLM)

**Erscheinungsweise**  
**BETREv** erscheint zweimal jährlich.

Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autor:innen erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Die Redaktion bemüht sich um gendergerechte Sprache. In Texten, welche nur das Maskulinum nutzen, beziehen sich verwendete Personenbezeichnungen – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. erhält Fördermittel vom Land Brandenburg und von einzelnen Kommunen.

# Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.  
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten	
Angermünde	<b>Stefan Schweizer</b> Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–18 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Brandenburg an der Havel	<b>Stefan Böttcher</b> Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Cottbus/Land	<b>Katja Hollnick</b> Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Eberswalde	<b>Carmen Piechotka</b> Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–11 Uhr, 13–17 Uhr Do 8–11 Uhr und 12–14 Uhr
Finsterwalde	<b>Elke Krause</b> Wilhelm-Liebkecht-Straße 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Forst (Lausitz)	<b>Christina Häusler</b> Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 8.30–12.30 Uhr, 13–17 Uhr Di 8.30–13.30 Uhr Do 8.30–12.30 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	<b>Sandra Kunath</b> Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Guben	<b>Christiane Kunst</b> Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 8–16 Uhr, Mi 8–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	<b>Silke Hausmann</b> Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–16 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	<b>Bianca Götz</b> Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	<b>Anett Saxe</b> Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	<b>Susanne Freier</b> Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 13–16 Uhr, Di 8–12 Uhr jeden 2. & 4. Montag des Monats 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	<b>Achim Engelen</b> Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 9–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	<b>Annett Geißler</b> Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–17 Uhr Mi 10–18 Uhr und nach Vereinbarung
Rathenow	<b>Anett Saxe</b> Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	<b>Janet Tank</b> Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Di 8–12 Uhr und 13–17 Uhr Do 13–15 Uhr
Senftenberg	<b>Romina Günter</b> Fischreiherstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	<b>Matthias Herrmann</b> Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo–Do 9–12, 13.30–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	<b>Nadin Wendland</b> Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–15.30 Uhr jeden 2. & 4. Dienstag im Monat 14–18 Uhr Do 10–16 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	<b>Anja Breitag</b> Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 11–16 Uhr Mi 9–14 Uhr und nach Vereinbarung